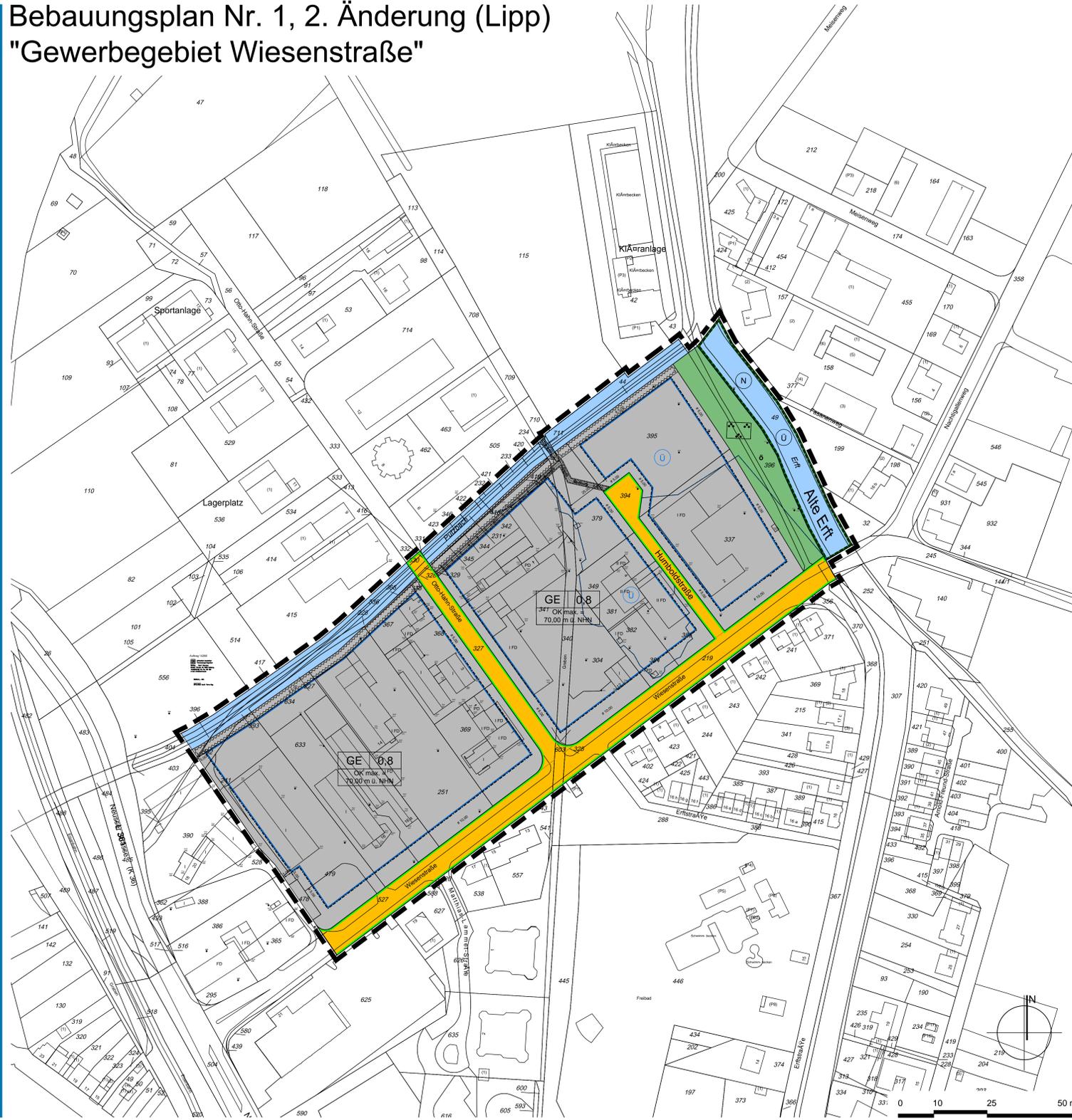


Bebauungsplan Nr. 1, 2. Änderung (Lipp) "Gewerbegebiet Wiesenstraße"



Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1, 8 BauNVO)
GE Gewerbegebiet

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
0,8 Grundflächenzahl
OK Oberkante
 OK max. = 70,00 m d. NNH
 Höhe baulicher Anlagen (Oberkante) in Meter über Normalhöhen-Null

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)
 Baugrenze

Verkehrsfächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 Straßenverkehrsflächen
 Straßenbegrenzungslinie

Sonstige Planzeichen
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 629 (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 1 Abs. 4 BauNVO)
 Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung frei zu halten sind
 Mit Leitungsrecht (L) zugunsten der Stadt Bedburg zu belastende Flächen

Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)
 Wasserfläche
 Überschwemmungsgebiet der Ert, vorläufig gesichert (100-jähriges Hochwassereignis)
 Überschwemmungsgebiet der Ert nach Grundwasserwiederanstieg (Prognosezustand - nachrichtlich; 100-jähriges Hochwassereignis)
 Naturschutzgebiet

Hinweise, sonstige Darstellungen (keine Festsetzungen)
 Abwasserleitung, unterirdisch (Mischwasserkanal, soweit unter privaten Grundstücksfächern verlaufend)

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
 Grünfläche, öffentlich (ö)
 Zweckbestimmung: Parkanlage

- 1 Textliche Festsetzungen**
 - 1.1 Art der baulichen Nutzung**
 - 1.1.1 Gewerbegebiet**
 Gemäß § 1 Abs. 5 i. V. m. § 9 BauNVO wird festgesetzt, dass von den gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO allgemein zulässigen Gewerbebetrieben aller Art folgende Nutzungen nicht zulässig sind:
 • die in der Abstandsliste zum Abstandslass (Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände) des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.08.2007 (Ministerialblatt für das Land NRW, 60. Jahrgang, Nr. 29, ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Oktober 2007) aufgeführten Betriebsarten der Abstandsklassen I bis VII sowie Betriebe mit gleichem oder höherem Emissionsverhalten, wobei die mit (*) gekennzeichneten Betriebsarten der Abstandsklasse VII ausnahmsweise zugelassen werden können, wenn gutachterlich der Nachweis erbracht wird, dass durch besondere Maßnahmen (z. B. geschlossene und/oder schalldämmende Bauweise) und/oder Betriebsbeschränkungen die Emissionen so begrenzt bzw. die Abstandsbedingungen so gestaltet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Belastungen oder sonstige Gefahren in benachbarten schutzwürdigen Gebieten vermieden werden.
 • Vorfüh- und Geschäftsraume, deren Zweck auf Darstellungen, Handlungsweisen oder Vertrieb von Produkten mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist; Hierzu gehören u. A. Video-Peep-Shows, Sex-Kinos, Live-Darbietungen wie Striptease-Lokale und Sexshows sowie Bordelle und bordellartige Betriebe.
 • Einzelhandels- und sonstige Handels- und Gewerbebetriebe mit Verkauf von zentren- und nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten: Als zentren- und nah versorgungsrelevante Sortimente gelten die in der „Bedburger Liste“ im Anhang zu diesen Festsetzungen aufgeführten Sortimente.
 Gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 9 BauNVO wird festgesetzt, dass Stellplätze und Garagen nur für den durch die geeignete Nutzung verursachten Bedarf zulässig sind.
 Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, dass die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen für sportliche Zwecke nur ausnahmsweise zugelassen werden können.
 Ebenfalls nur ausnahmsweise zulässig sind:
 • Verkaufsstellen mit zentren- und/oder nahversorgungsrelevanten Sortimenten, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem zulässigen Gewerbebetrieb stehen und diesem räumlich zugeordnet sowie in Fläche und Funktion untergeordnet sind sowie
 • Einzelhandel mit zentren- und/oder nahversorgungsrelevanten Sortimenten als Randsortimente in einem Umfang von bis zu 10 % der Gesamtverkaufsfäche.
 Die gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO in den Gewerbegebieten ausnahmsweise zulässigen Vergnügungstätten werden gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans und sind somit unzulässig.
 Gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO wird festgesetzt, dass die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bebauungsplans vorhandene Wohnbebauung in der Gemarkung Bedburg, Flur 46, Flurstück Nr. 304 (Wiesenstraße Hausnr. 12) innerhalb des festgesetzten Gewerbegebietes erweitert und geändert werden darf, wenn dabei keine neuen, d. h. zusätzliche Wohnheiten geschaffen wird.
 Änderungen an dem Wohngebäude auf dem vorgenannten Grundstück, d. h. die Umgestaltung, Modernisierungsmaßnahmen oder ein Rückbau, sind zulässig. Erweiterungen dürfen bis zu einem Abstand von maximal 3,00 m zu den einzelnen Fassadenseiten des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bebauungsplans vorhandenen Wohngebäudes vorgenommen werden und müssen mit diesem verbunden sein.

1.2 Maß der baulichen Nutzung
 Innerhalb der Baugebiete darf die Oberkante der zu errichtenden baulichen Anlagen und Gebäude die festgesetzte maximale Höhe von 70,00 m über Normalhöhennull (NNH) gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO nicht überschreiten.
 Die Oberkante definiert sich über die obersten Bauteile der zu errichtenden baulichen Anlagen und Gebäude.
 Die im Bebauungsplan festgesetzten maximalen Höhen baulicher Anlagen und Gebäude können ausnahmsweise um maximal 3,00 m auf bis zu 30% der Grundfläche des obersten Vollgeschosses von durch die Technik bedingte und genutzte Aufbauten sowie sonstige untergeordnete Dachaufbauten überschritten werden, deren Errichtung innerhalb der festgesetzten Höhe technisch nicht möglich ist.

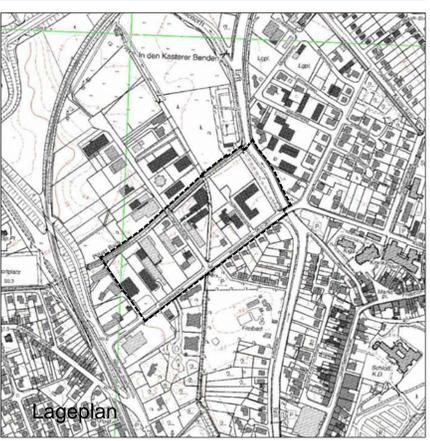
2 Kennzeichnung
 Das Plangebiet wird gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Fläche gekennzeichnet, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen - insbesondere im Gründungsbereich - erforderlich sind, denn
 1. das Plangebiet liegt in der Ertfläche, in der der natürliche Grundwasserspiegel nahe der Geländeoberfläche ansteigt
 2. das Plangebiet befindet sich humose Böden bis hin zu eingelagerten Torfböden, die empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig sind und
 3. das Plangebiet liegt über auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Union 43“ (Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Union 43“ ist die Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH) und ist von durch Sumpfungmaßnahmen und Braunkohlentagebau bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Plangebietgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich.
 Vor einer Bebauung der Flächen im Plangebiet sind Baugrunduntersuchungen angeraten. Die Bauvorschriften der DIN 1054 „Zulässige Belastungen des Baugrunds“, der DIN 18196 „Erd- und Grundbau: Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ und der DIN 18195 „Bauwerksabdichtungen“ sowie die Bestimmungen der Landesbauordnung NRW sind zu beachten.

3 Nachrichtliche Übernahmen
3.1 Naturschutzgebiet
 Die Ert und ihre Uferböschung liegen im Geltungsbereich der 8. Änderung des Landschaftsplans Nr. 1 für den Rhein-Erft-Kreis vom 05.12.2006. Die Grenze des darin festgesetzten Naturschutzgebiets Nr. 2.1 - „Ert zwischen Bergheim und Bedburg“ ist nachrichtlich in die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 übernommen.
 Auf die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - LG) wird hingewiesen.

3.2 Überschwemmungsgebiet der Ert
 In der Karte des Überschwemmungsgebiets der Ert im Regierungsbezirk Köln (Bezirksregierung Köln, Kartenblatt 4/38 vom 15.10.2013) wird sowohl das Überschwemmungsgebiet der Ert für ein 100-jähriges Hochwassereignis (HQ 100) aufgeführt als auch Überschwemmungsgebiet der Ert nach Grundwasserwiederanstieg nach Aufgabe des nahegelegenen Tagebaus (Prognosezustand HQ 100).
 Das Überschwemmungsgebiet der Ert ist gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 112 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) vorläufig gesichert worden. Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG ist am 19. Dezember 2013 in Kraft getreten und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Es gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1 bis 5, Abs. 3, 5 und 6 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.
 Das in der Karte des Überschwemmungsgebiets der Ert im Regierungsbezirk Köln dargestellte Überschwemmungsgebiet der Ert ist nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.
 Die Abgrenzung des Überschwemmungsgebiets für ein 100-jähriges Hochwassereignis (HQ 100) ist im Geltungsbereich des Bebauungsplans deckungsgleich mit der Wasserfläche der Ert.
 Im Bebauungsplan ist außerdem das Überschwemmungsgebiet der Ert nach Grundwasserwiederanstieg nach Aufgabe des nahegelegenen Tagebaus (Prognosezustand HQ 100) dargestellt.
 Für die hiervon betroffenen Gewerbegebietsstelle ist eine hochwasserangepasste Bauweise/Grundung angeraten.

4 Hinweise
4.1 Grundwasser
 Im Fall einer geplanten Pfahrlösung ist ggf. vorher eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde einzuholen, da es durch die Pfahrlösung zu einer Störung des Grundwasserstromes kommen kann.
4.2 Erdbeben
 Das Plangebiet befindet sich in der Erdbebenzone 2 mit der Untergrundklasse S (S = Gebiete tiefer Beckenstrukturen mit mächtiger Sedimentfüllung) gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:500.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Juni 2006). Karte zu DIN 4149, Fassung April 2005. Herausgeber: Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.
4.3 Altlasten
 Falls im Zuge von Erdarbeiten die visuelle und organoleptische Überprüfung Kontaminationen vermuten lässt, sind die zuständigen Umweltfachbehörden des Rhein-Erft-Kreises beratend zur Überprüfung hinzuzuziehen.
4.4 Kampfmittel
 Bei Aufräumen von Bombenbündelgängen/Kampfmitteln während der Erd-Bearbeitungen sind die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst NRW - Rheinland zu benachrichtigen.
 Für den Fall von Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen usw. wird eine Sicherheitsstudie empfohlen.
 Auf das Merkblatt für die Einbringen von „Sonderbrüchen“ im Regierungsbezirk Köln“ der Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst NRW - Rheinland wird hingewiesen.
4.5 Bodendenkmale
 Auf die Bestimmungen der §§ 15 und 16 DSchG NW wird hingewiesen. Hiernach sind bei Bodenbewegungen auftretende archaische Bodenfunde und Befunde dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege - Außenstelle Zülpich - Dürerstr. 13a in 53009 Zülpich oder der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Bedburg unverzüglich anzuzeigen. Die Weisung des Fachamtes für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.
4.6 Artenschutz
 Der Bauherr resp. die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geltenden Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z. B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Art zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafverfahren des § 69 ff BNatSchG. Die zuständige Untere Landschaftsbehörde kann unter Umständen eine Betreuung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.
 Die Baufeldklärung für Vorhaben im räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplans soll außerhalb von „Auenstellen Zülpich“ - Dürerstr. 13a in 53009 Zülpich oder der Unteren Denkmalsbehörde der Stadt Bedburg unverzüglich erfolgen, ist vor Baubeginn eine Überprüfung auf Neststandorte durchzuführen, damit eine Schädigung von Arten mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

- 4.7 Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften**
 Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können Fachbereich III - Planen, Bauen, Umwelt und Verkehr - der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1 50181 Bedburg während der Öffnungszeiten eingesehen werden.
- 4 Anhang - "Bedburger Liste"**
- | Nahrungsmittelrelevante Sortimente | |
|---|---|
| Sortiment | Bezeichnung nach VZ 2008 |
| Getränke und Genussmittel | 47.11.1 Einzelhandel mit Wein- und Genussmitteln, Geträen u. Tabakwaren ohne ausgeprägten Schwerpunkt |
| Gesundheit, Körperpflege | 47.20 Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Geträen u. Tabakwaren
47.50 Einzelhandel mit kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflege
47.78.9 sonstiger Einzelhandel anderweitig nicht genannt (z.B. nur Beauty, Pflege- und Reinigungsartikel, Beauty- und Kosmetik) |
| Blumen | 47.73.0 Pflanzen
47.76.1 Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, Samen und Düngemitteln (z.B. nur Blumen) |
| Zehlfahrten, Zehlfahrten | 47.62.1 Einzelhandel mit Zehlfahrten |
| Zentrenrelevante Sortimente | |
| Sortiment | Bezeichnung nach VZ 2008 |
| Bücher | 47.61.0 Einzelhandel mit Büchern |
| Papier, Büro-, Schreibwaren, Büroartikel sowie Künstler- und Bastelbedarf | 47.79.2 Antiquariate
47.62.2 Einzelhandel mit Schreib- und Papieren, Schul- und Büroartikeln
47.78.9 Einzelhandel mit sonstigen Gebrauchsartikeln (z.B. nur Bastelbedarf) |
| Sanftwaren/orthopädische Artikel | 47.40.0 Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln
47.78.1 Augenoptik (z.B. z.B. Kontaktlinsen) |
| Optik (Hörgeräte) Akustik | 47.78.1 Einzelhandel mit Uhren und Schmuck |
| Uhren/Schmuck | 47.77.0 Einzelhandel mit Sport- u. Campingartikeln ohne Campingzubehör (z.B. ohne Campingartikel u. Sportzubehör)
47.71.0 Einzelhandel mit Bekleidung (inkl. Babybekleidung) und Bekleidungsartikeln |
| Bekleidung (inkl. Sport-, Arbeitszubehör- und Bekleidungsartikeln) | 47.71.0 Einzelhandel mit Bekleidung (inkl. Babybekleidung) und Bekleidungsartikeln |
| Schuhe (inkl. Sportschuhe), Lederwaren | 47.72.1 Einzelhandel mit Schuhen
47.72.2 Einzelhandel mit Lederwaren und Reiseartikeln
47.78.9 Einzelhandel mit sonstigen Gebrauchsartikeln (z.B. nur Bastelbedarf) |
| sonst. Bekleidung, Kurzwaren, Schreibbedarf, Handarbeiten | 47.71.0 Einzelhandel mit Textilien (z.B. nur Kurzwaren, Schreibwaren u. Handarbeiten, Melware für Bekleidung)
47.65.0 Einzelhandel mit Spielwaren
47.78.9 sonstiger Einzelhandel anderweitig nicht genannt (z.B. nur Einzelhandel mit Handtaschen u. Mänteln)
47.62.2 Einzelhandel mit Sport- u. Campingartikeln ohne Campingzubehör (z.B. nur Anglerbedarf) |
| Freizeit, Spielwaren | 47.78.3 Einzelhandel mit Kunstgegenständen, Bildern, Kunstgewerken, Erzeugnissen, Briefmarken, Münzen u. Geldscheinen (z.B. nur Briefmarken u. Münzen) |
| Elektronikgeräte | 47.50.3 Einzelhandel mit Musikinstrumenten und Musikalien
47.54.0 Einzelhandel mit elektrischen Haushaltsgeräten (z.B. nur Elektrogeräten) |
| Unterhaltungselektronik, Musik, Video | 47.43.0 Einzelhandel mit Geräten der Unterhaltungselektronik
47.63.0 Einzelhandel mit besetzten Ton- und Bildträgern
47.59.9 Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen anderweitig nicht genannt (z.B. nur Leuchten, Lampen) |
| Leuchten, Lampen | 47.59.9 Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen anderweitig nicht genannt (z.B. nur Leuchten, Lampen) |
| Computer und Zubehör | 47.41.0 Einzelhandel mit Datenverarbeitungsgeräten, peripheren Geräten und Software |
| Foto | 47.78.2 Einzelhandel mit Foto- u. optischen Erzeugnissen (z.B. ohne Augenoptik) |
| Telekommunikationsartikel | 47.42.0 Einzelhandel mit Telekommunikationsgeräten |
| Sportartikel | 47.64.1 Einzelhandel mit Fahrrädern, Fahrradzubehör u. zubehörligen Fahrradartikeln anderweitig nicht genannt (z.B. ohne Einzelhandel mit Bekleidungsartikeln für den Garten, Möbel u. Grillgeräten für Garten u. Camping, Körbe, Gas- u. Öfen) |
| Haushaltswaren (inkl. GPK, Geschenkartikel) | 47.59.9 Einzelhandel mit Antiquitäten und antiken Teppichen (z.B. nur Antiquitäten) |
| Haus-/Bau-/Tischwaren, abgestoße | 47.59.2 Einzelhandel mit Kunstgegenständen, Bildern, Kunstgewerken, Erzeugnissen, Briefmarken, Münzen u. Geldscheinen (z.B. nur Briefmarken u. Münzen)
47.51.0 Einzelhandel mit Textilien (z.B. nur Möbel- und Dekorationsstoffe u. A.)
47.51.0 Einzelhandel mit Spielwaren
47.78.3 Einzelhandel mit Kunstgegenständen, Bildern, Kunstgewerken, Erzeugnissen, Briefmarken, Münzen u. Geldscheinen (z.B. nur Briefmarken u. Münzen)
47.59.9 Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen anderweitig nicht genannt (z.B. nur Holz, Korbe, Flecht- oder Körbwaren)
47.78.1 Einzelhandel mit Antiquitäten und antiken Teppichen (z.B. nur Antiquitäten) |
| Werkzeuge und Lauber | 47.51.0 Einzelhandel mit Werkzeugen (z.B. nur Möbel- und Dekorationsstoffe u. A.)
47.51.0 Einzelhandel mit Spielwaren
47.78.3 Einzelhandel mit Kunstgegenständen, Bildern, Kunstgewerken, Erzeugnissen, Briefmarken, Münzen u. Geldscheinen (z.B. nur Briefmarken u. Münzen)
47.59.9 Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen anderweitig nicht genannt (z.B. nur Holz, Korbe, Flecht- oder Körbwaren)
47.78.1 Einzelhandel mit Antiquitäten und antiken Teppichen (z.B. nur Antiquitäten) |
| Werkzeugmaschinen, Kunst-, Antik. | 47.59.9 Einzelhandel mit Antiquitäten und antiken Teppichen (z.B. nur Antiquitäten) |
| Werkzeuge und Lauber | 47.51.0 Einzelhandel mit Werkzeugen (z.B. nur Möbel- und Dekorationsstoffe u. A.)
47.51.0 Einzelhandel mit Spielwaren
47.78.3 Einzelhandel mit Kunstgegenständen, Bildern, Kunstgewerken, Erzeugnissen, Briefmarken, Münzen u. Geldscheinen (z.B. nur Briefmarken u. Münzen)
47.59.9 Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen anderweitig nicht genannt (z.B. nur Holz, Korbe, Flecht- oder Körbwaren)
47.78.1 Einzelhandel mit Antiquitäten und antiken Teppichen (z.B. nur Antiquitäten) |
| Multi- und Multi-Service-Sortimente | |
| Sortiment | Bezeichnung nach VZ 2008 |
| Bau- und Gartensortimente | 47.52.0 Einzelhandel mit Anstrichmitteln, Baustoffen und Heimwerkbedarf
47.53.0 Einzelhandel mit Vorhängen, Teppichen, Fußbodenbelägen und Textilen (z.B. nur Fußbodenbelägen und Teppichen)
47.59.9 Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen anderweitig nicht genannt (z.B. nur Einzelhandel mit Bekleidungsartikeln für den Garten, Möbel u. Grillgeräten für Garten u. Camping, Körbe, Gas- u. Öfen) |
| Kfz und Kfz-Zubehör | 47.61.0 Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, Samen und Düngemitteln (z.B. nur Pflanzen, Samen und Düngemittel)
47.50.3 Einzelhandel mit Musikinstrumenten und Musikalien
47.40.0 Einzelhandel mit Kunstgegenständen, Bildern, Kunstgewerken, Erzeugnissen, Briefmarken, Münzen u. Geldscheinen (z.B. nur Briefmarken u. Münzen) |
| Sport- und Freizeitzubehör, Campingartikel | 47.64.2 Einzelhandel mit Sport- u. Campingartikeln ohne Campingzubehör (z.B. nur Sport- u. Campingzubehör ohne Campingzubehör) |
| Elektronikgeräte | 47.50.3 Einzelhandel mit Musikinstrumenten und Musikalien
47.54.0 Einzelhandel mit elektrischen Haushaltsgeräten (z.B. nur Elektrogeräten) |
| Zoologischer Bedarf | 47.76.2 Einzelhandel mit zoologischen Bedarf u. lebenden Tieren (inkl. Tierhaltung)
47.59.1 Einzelhandel mit Wohnmöbeln (inklusive Büro- und Büromöbeln) |
| Möbel | 47.59.9 Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen anderweitig nicht genannt (z.B. nur Garten- u. Campingzubehör)
47.78.1 Einzelhandel mit Antiquitäten und antiken Teppichen (z.B. nur Möbel)
47.51.0 Einzelhandel mit Textilien (z.B. nur Matratzen und Bettwaren wie z. B. Oberbetten und Kopfkissen) |



Stadt Bedburg

Bebauungsplan Nr. 1, 2. Änderung (Lipp) "Gewerbegebiet Wiesenstraße"

Gemarkung Bedburg, Flur 12, 46 und 51 sowie Gemarkung Lipp, Flur 1

November 2015